

Sitzungsvorlage 086/2020

öffentlich

**TOP: Beschluss über die zu übertragenden Ermächtigungen
für Aufwendungen des Haushaltsjahres 2019
(Haushaltsausgabereste Ergebnisplan 2019)**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	24.06.2020	
Stadtrat	16.07.2020	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	☐ apl ☐ üpl ☐
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetver- antwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantworti- chen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Das Haushaltsjahr, in welchem der durch den Stadtrat beschlossene Haushaltsplan durch die Verwaltung ausgeführt werden kann, ist das Kalenderjahr. In der Praxis kommt es jedoch vor, dass aus verschiedenen Gründen die Ausgaben nicht bis zum 31.12. getätigt werden können. Dies kann durch nicht fertig gestellte Baumaßnahmen, Lieferengpässe, spät im Jahr erteilte Aufträge, ... entstehen. Der Stadtrat kann durch Beschluss die Verwaltung ermächtigen, auch über das Haushaltsjahr hinaus Ausgaben zu tätigen. Damit soll ermöglicht werden, dass begonnene Baumaßnahmen beendet und erfolgte bzw. bestellte Lieferungen bezahlt werden, ohne dass eine erneute Beschlussfassung nötig wird.

In der Gesetzgebung des Landes Sachsen-Anhalt ist geregelt, unter welchen Bedingungen solche Haushaltsreste ins nächste Jahr übertragen werden können. Die Rechtmäßigkeit der Resteübertragung ist durch das Rechnungsprüfungsamt festzustellen.

Ergebnisplan:

Im Ergebnisplan können gem. § 19 Abs. 1 KomHVO Ermächtigungen für Aufwendungen ganz oder teilweise durch den Stadtrat für übertragbar erklärt werden.

In der Budgetierungsrichtlinie wurden die Ermächtigungen

- Ortschaftspflegemittel (KST 28110.201 bis .751; SK 527100, SK 531800 und SK 527100)
- und die Ermächtigungen der Unterhaltungssachkonten SK 5211xx der Grundstücke und baulichen Anlagen
- und 5221xx Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

für übertragbar erklärt.

D.h., dass nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen auf den Buchungsstellen in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Finanzplan:

Für Auszahlungen für Investitionen ist die Übertragbarkeit gem. § 19 Abs.2 KomHVO gesetzlich geregelt, es bedarf keines Beschlusses des Stadtrates. Die Ansätze bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Der Stadtrat ist darüber zu informieren, **s. Informationsvorlage**.

Aus dem Ergebnisplan des Haushaltsjahrs 2019 wurden insgesamt folgende Haushaltsausgabereste gebildet, die Details sind in der Anlage aufgeführt.

	Ansatz des Haushaltsjahres 2019	zu übertragende Ansätze
Aufwendungsermächtigungen (ordentliche und außerordentliche)	69.689.700 €	1.281.466,65 €

Schicke
Fachbereichsleiter Finanzdienste

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Übertragung der Ermächtigungen für Aufwendungen des Haushaltsjahres 2019 (Haushaltsausgabereste Ergebnisplan) für die in der Anlage dargestellten Kostenstellen.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

Übersicht über die geplanten Aufwandsermächtigungen